

Neufassung der Satzung

der Stadt Hermeskeil über die Bildung eines Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ vom 29.09.2015

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 29.09.2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Einrichtung eines Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“

Zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ wird ein Beirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“

1) Der Beirat „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ ist für die Organisation und Begleitung der Veranstaltungsreihe zuständig und kann über alle Angelegenheiten beraten, die diese Veranstaltung berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ hat der/die Stadtbürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ im Rahmen der Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“

1) Dem Beirat „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ gehören mindestens 6 und höchstens 10 Mitglieder an.

2) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit vom Stadtrat gewählt.

3) Die Mitglieder des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- 1) Den Vorsitz führt der/die Stadtbürgermeister/in. Diese/r kann den Vorsitz auf eine/n Beigeordnete/n der Stadt Hermeskeil oder auf ein Beiratsmitglied übertragen.
- 2) Der/die Stadtbürgermeister/in bzw. Beigeordnete informiert den Beirat „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Veranstaltung „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ berühren und gibt dem Beirat „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.
- 3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates „Hermeskeiler Kultur(er)Leben“ führt die Stadtverwaltung Hermeskeil.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung des Beirats „Kulturherbst“ vom 09.12.2014 tritt außer Kraft.

Hermeskeil, den 29.09.2015



Dr. Mathias Queck,
Stadtbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.